

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Schwerte Nr. 26 "Gartenstraße" nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

### 1) Allgemeines:

Durch die Planung sollen die für die Bebauung nicht vorgesehenen Flächen des Planbereiches für die Nutzung als Grünflächen gesichert werden. Hierbei soll die im Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte, entlang der Gartenstraße als Verbandsgrünfläche verlaufende Grünfuge, in Ergänzung der Festsetzung im südlich anschließenden Bebauungsplan Nr. 1 "Auf dem Bohlgarten", als nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG. festgesetzt werden. Die nicht überbaubaren Grundstücke sollen als Grünfuge, Verbindung zwischen der Stadt und der freien Landschaft nördlich des Westhellweges herstellen.

### 2) Bodenordnung:

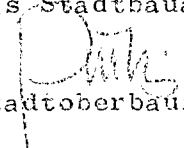
Maßnahmen der Bodenordnung werden nicht erforderlich.  
Die in den öffentlichen Verkehrsraum fallenden Flächen werden von der Stadt Schwerte erworben.

### 3) Kosten:

Kosten entstehen der Stadt Schwerte für die Verwirklichung des Planes vom 15.9.1967 nicht, da die Straßen im Planbereich ausgebaut sind.

Schwerte, den 15.9.1967

Das Stadtbauamt

  
Stadtoberbaurat

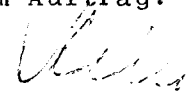
Diese Begründung hat nach § 2 (6) BBauG. v. 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom ...<sup>11.</sup>3..... 1968 bis ...<sup>11.</sup>4.... 1968 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Diese Begründung hat in der Ratsversammlung vom 12.2.1968 vorgelegen.

  
Bürgermeister

Schwerte, den . <sup>25.</sup>April . 1968

Der Stadtdirektor  
Im Auftrag:

  
(Stein)  
Stadtdirektor

Gebührenbeg. v. 1.4.1969

Nr. ID-125.4 (Schwerte 26)

Landesarchiv Ostfalen